

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 10. Jänner 1887,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.
Gegenwärtig 18 Abgeordnete. Abwesend der Hochwürdigste Bischof und die Herren Dr. Fetz und Johann Thurnher.

Regierungsvertreter: Seine Durchlaucht, Herr Hofrath Prinz Gustav von Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich bitte das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolls etwas bemerkt?
(Pause) So ist dasselbe genehmiget.

Ich habe den Herren ein Einlaufstück mitzutheilen,
nämlich einen selbstständigen Antrag
des Herrn Martin Thurnher über die Einführung
einer Einkommen- und Rentensteuer zur Deckung
der Landeserfordernisse.

(Sekretär verliest denselben.)

Ich habe an die geehrte Versammlung die
Frage zu stellen, ob Sie der dringlichen Behandlung
dieses Gegenstandes die Zustimmung geben

will. Ich bitte jene Herren, welche für die dringliche
Behandlung dieses Gegenstandes stimmen,
sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Ich werde am Schlusse der Sitzung diesen
Gegenstand noch einmal zur Sprache bringen.
Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Gesuch des philosophischen Unterstützungsvereines
an der Wiener Universität um Unterstützung.

Kilga: Ich möchte beantragen, diesen Gegenstand
dem Rechenschaftsausschusse zur Berathung
und Berichterstattung zuweisen zu wollen.

56

X. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

Landeshauptmann: Es ist beantragt, diesen
Gegenstand dem Rechenschafts-Ausschüsse zuzuweisen.
Wenn keine Einrede erfolgt, so nehme ich
an, daß man mit diesem Anträge einverstanden
ist. — Die Zustimmung ist gegeben.

Petition des Bregenzerwälder Gauverbandes
der freiwilligen Feuerwehr
um Subvention.

Wirth: Ich möchte den Antrag stellen, daß
diese Petition dem Assekuranz-Ausschusse zugewiesen
werde.

Landeshauptmann: Es ist beantragt, diesen
Gegenstand dem Assekuranz-Ausschusse zuzuwenden.
Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung.
— Sie ist gegeben.

Gesuch von 8 Gemeinden des Bezirkes
Montavon, um Erhöhung der Frauen -Einkaufstaxe.

Schapler: Ich beantrage, diesen Gegenstand
dem Gemeinde-Comite zur Berathung und Berichterstattung
zuweisen zu wollen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung
dieses Gegenstandes an den Gemeindeausschuß beantragt.
(Pause.) Ebenso keine Einwendung betrachte
ich als Zustimmung.

Petition einiger Gemeinden, um
Abstellung von Übelständen bei Handhabung
des Branntweinsteuergesetzes.

Reisch: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand
dem volkwirtschaftlichen Ausschüsse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung
an den volkwirtschaftlichen Ausschuß beantragt.
(Pause.) Die Zustimmung ist gegeben.

Bericht des volkwirtschaftlichen
Ausschusses über das Gesuch des Fischereivereins
um Beitrag aus Landesmitteln.

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Pfarrer
Jehly, gefälligst den Bericht vorzutragen.

Jehly: (Verliest Beilage XXX.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem
Anträge das Wort? — Wenn nicht, so bitte
ich um die Abstimmung. (Pause.) Jene Herren,
welche dem soeben verlesenen Anträge zustimmen
wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben.
Einstimmig angenommen.

Bericht des Schulausschusses über
die für die gewerbliche Fortbildungsschule
angesuchte Subvention.

Ich bitte den Herrn Kohler, den Bericht vorzutragen.

Kohler: (Verliest Beilage XXXI.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrag das Wort?

Rhomberg: Der uns soeben durch den Herrn Berichterstatter zur Verlesung gebrachte Bericht in Angelegenheit der Dornbirner Gewerbeschule, schließt mit einem Antrage auf Ablehnung der angesuchten Subvention aus Landesmitteln. Ich bedauere diesen Antrag lebhaft und zwar um so mehr, als damit auch die der Dornbirner Gewerbeschule seit mehreren Jahren stets gewährte staatliche Subvention möglicherweise schon mit dem nächsten Jahre hinfällig werden kann.

Die Dornbirner Gewerbeschule wird auch in dem vorliegenden Ausschußberichte hinsichtlich deren Zweckmäßigkeit lobend erwähnt und ich erlaube mir über das, was bereits im Berichte gesagt ist, nur noch einige ergänzende Bemerkungen hinzuzufügen.

Wie der Bericht erwähnt, ist die Anstalt eine im Interesse des Landes gelegene, indem sie auch von 49 Nicht-Dornbirnern als Schüler besucht wird, und zwar unter einer Gesamtanzahl von 168. Die Erfolge der Dornbirner Gewerbeschule haben ihr die Sympathien der ganzen Bürgerschaft zu Theil werden lassen und sie verdient im gleichen Maße auch die Sympathien des Landes. Welche ein großer Vortheil wird nicht den vielen

X. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

57

Heranwachsenden Lehrjungen der einzelnen Gewerbe geboten, welche in einigen wöchentlichen Abendstunden unter bewährter Leitung das praktische Zeichnen, sowohl die Anfangsgründe des geometrischen als auch das speziell in ihr Fach einschlagende Zeichnen erlernen können.

Der Schulausschuß hat rücksichtlich der Ablehnung der angesuchten Subvention dieselben finanziellen Gründe bekannt gemacht, welche dem hohen Hause über Antrag verschiedener Ausschüsse zu den eingelangten Petitionen im ablehnenden Sinne vorgebracht wurden. Bisher wurden solche Petitionen auch größtentheils zur Ablehnung empfohlen, weil sie von auswärtigen und nicht Vorarlbergischen Vereinen ausgingen. Gerade unmittelbar vor Behandlung dieses Gegenstandes ist aber von der zur Regel gewordenen Ablehnung eine Ausnahme gemacht worden und es wurde dem Fischereivereine, weil er ein Landesverein ist und einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, eine Subvention seitens des hohen Hauses bewilligt. Es wird eingewendet, daß die Gemeinde Dornbirn eine der wohlhabendsten und größten des Landes sei, sie

könne die Schule allein erhalten u. s. w. Ich bitte hiebei zu bedenken, meine Herren, daß wir in unserer Gemeinde ein sehr hohes Ausgabe-Budget haben, daß speziell das Schul-Budget, ausschließlich der Realschule auf 17,000 st. pr. Jahr zu stehen kommt, eine Summe, welche in einer kleinen Gemeinde vielleicht das ganze Budget allein ausmachen würde.

Ich möchte mir daher erlauben einen Antrag zu stellen, beziehungsweise einen Hauptantrag und einen Eventualantrag. Der Hauptantrag, den ich mir zu stellen erlaube, lautet: „Es sei der gewerblichen Zeichenschule in Dornbirn eine Subvention aus Landesmitteln im Betrage von 50 st. vorläufig auf 1 Jahr zu bewilligen.“ Ich empfehle diesen Antrag wärmstens der Unterstützung und dem Wohlwollen des hohen Hauses. Sollte er die Annahme nicht finden, so erlaube ich mir einen Eventualantrag zu stellen, welcher den Zweck hat, dieses Gesuch um Subventionierung, welches ja selbst auch vom verehrten Schulausschusse als begründet angesehen wird, doch nicht gerade direkt und für immer abzuweisen, und ich würde mir in diesem Falle erlauben, einen Zusatz zu dem vom Ausschusse vorliegenden Antrag zu beantragen, lautend wie folgt: „Gleichzeitig wird der

Landesausschuß beauftragt, mit der k. k. Regierung in Betreff Regelung der Subventionierung der Schule seitens der dazu heranzuziehenden Faktoren in Verhandlung zu treten und nach Maßgabe des Resultates derselben dem hohen Landtage in nächster Session geeignete Anträge zu unterbreiten.“

Ich empfehle Ihnen also nochmals den ad 1 gestellten Antrag und sollte dieser abgelehnt werden, wenigstens die Berücksichtigung des gestellten Eventualantrages.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Pause.) Wenn dies nicht geschieht, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Kohler: Ich hätte eigentlich nur den vom Ausschusse gestellten Antrag aufrecht zu erhalten. Ich glaube nicht, daß der vom Herrn Vorredner gestellte Antrag genügend begründet werden konnte, ich wenigstens sehe die vorgebrachten Gründe nicht für hinreichend an. Fürs erste habe ich für mich schon auch Bedenken, ob es geschäftsordnungsmäßig zulässig wäre, anders als im Wege des Ausschusses einen durchaus entgegengesetzten Antrag noch bei dieser Verhandlung zu stellen. Übrigens von diesem Bedenken ganz absehend, glaube ich, daß es kaum sachlich gerechtfertigt wäre, wir stehen nämlich hier wohl einer gewerblichen Zeichenschule gegenüber, aber dieselbe ist denn doch nicht eine gewerbliche Anstalt zu nennen, sondern sie ist mehr eine Anstalt, die dem bisherigen Verhältnisse entspricht,

in ihren ersten Anfängen besteht, wie die Zahl der Schulen — die wohl im Wachsen ist — beweist. Die Anforderung, die man an den Landesfond stellt, wäre auch gerade keine große. Soviel ich weiß, besteht schon in Feldkirch eine solche Anstalt, es soll eine ähnliche bereits in Bludenz in der Bildung begriffen sein und die Folge wird sein, daß sofort diese ebenfalls an den Landesfond gesuchsweise herantreten würden. Um nun das nicht herbeizuführen, glaube ich, sollten wir gegenwärtig, wo unser Landesfond bekanntlich noch immer durch die Landes-Irrenanstalt sehr in Anspruch genommen ist und in den nächsten Jahren durch die absolut nothwendige Abwehr der Rheingefahr noch stärker in Anspruch genommen wird, noch nicht mit der Subventionirung solcher Anstalten beginnen, umsomehr, da

58

X. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

eigentlich eine Nothwendigkeit nicht vorliegt. Wenn schon der Dornbirner Schulaufwand, wie vom Herrn Redner erwähnt wurde, eine bedeutende Summe verschlingt, so ist es auch landbekannt, daß sich gegenwärtig in der Stellung der Gemeinde Dornbirn zu den Bestrebungen des Landesschulrathes ein Standpunkt geltend macht, der auf eine bedrängte Lage der Gemeinde Dornbirn gar keine Rücksicht geboten erscheinen läßt.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß die Sache denn doch nicht so wichtig ist und vorläufig unter solchen Umständen auch nicht so dringend erscheint. Ich beantrage daher, daß sowohl der erste als der zweite Antrag nicht angenommen, sondern daß es einfach beim Antrag des Ausschusses zu verbleiben habe.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich werde zur Abstimmung schreiten. Ich werde die Abstimmung in der Weise vornehmen, daß ich zuerst über den Abänderungsantrag des Herrn Rhomberg abstimmen lasse; wird dieser angenommen, so entfällt jede weitere Abstimmung; sollte er fallen, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, und wenn dieser angenommen wird, den Eventualantrag des Herrn Rhomberg, der ein Zusatzantrag ist. Ist die hohe Versammlung mit diesem Vorgänge einverstanden? (Pause.) Ich werde so vorgehen. Der Hauptantrag, den der Herr Rhomberg gestellt hat, lautet: (Verliest denselben.) Jene Herren, welche diesem Antrag beistimmen, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. Es ist die Minorität. Es kommt nun der Antrag des Ausschusses. (Verliest denselben.) Nachdem der vorige Antrag eine so geringe Anzahl von Stimmen erlangt hat, so glaube ich die Abstimmung hier einfach dadurch vornehmen zu sollen, daß ich diejenigen Herren, welche für diesen

Antrag sind, ersuche, sie mögen sitzen bleiben.
Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Eventual-Antrag nochmals anzuhören. (Verliest denselben.) Ich bitte jene Herren, welche diesem Eventualantrag zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Es ist die Minorität, und es ist daher einfach der Ausschußantrag zum Beschlusse erhoben.

Wir kommen nun zum weitem Gegenstand der Tagesordnung und das ist der Bericht des

volkswirtschaftlichen Ausschusses in Betreff Gründung und Erhaltung von Thierseuchenfonds.

Ich bitte den Herrn Pfarrer Jehly als Berichterstatter gefälligst den Bericht vortragen zu wollen.

Jehly: (Verliest Beilage XXIX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Martin Thurnher: In dem uns soeben vorgelesenen Berichte wird das Hauptgewicht darauf gelegt, daß das Handelsvieh nicht einbezogen wird in die in diesem Gesetze vorgesehene Verumlagerung zur Bildung von Thierseuchenfonds. Der Hauptgrund, der dagegen ins Feld geführt wurde, ist der, daß auf der anderen Seite dann auch im Falle des Eintrittes einer solchen Krankheit der Seuchenfond mitunter seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen in der Lage sein dürfte. Es ist nun aber im ganzen Gesetze, sowohl in dem bisherigen Wortlaute desselben wie auch in den Anträgen, wie sie der volkswirtschaftliche Ausschuß vorlegt, keine Bestimmung enthalten, daß solches Schlachtvieh, das auf die Märkte und dergleichen aufgetrieben ist, von der Vergütung ausgeschlossen wäre.

In § II des bestehenden Gesetzes ist unter 1. die Beschränkung enthalten, daß bei solchen Rindern, welche mit der Lungenseuche schon behaftet nach Vorarlberg eingeführt würden, oder bei welchen nach ihrer Einfuhr nach Vorarlberg innerhalb 3 Monaten die Lungenseuche konstatiert wird, wofern nicht der Nachweis erbracht werden kann, daß die Ansteckung erst nach der Einfuhr stattgefunden hat, eine Entschädigung nicht zu leisten ist. Nun aber ist nicht ausgeschlossen, daß in den Stallungen eines Schlachtviehmarktes die Ansteckung durch einzelne Stücke auch auf andere übertragen werden kann, und daß daher dieser Punkt 1 keinen Anhaltspunkt bieten würde, um solches Vieh, das im Lande selbst erkranken würde, von den Wohlthaten dieses Gesetzes, von der Vergütung auszuschließen, darum glaube ich, daß eine Abänderung des § 11 nothwendig ist, wenn den

Motiven, die der volkswirtschaftliche Ausschuß

X. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

59

bei Ausschluß des Handelsviehes vorgebracht hat,
entsprochen werden sollte.

Ich werde also dann so frei sein zu beantragen,
daß nach § 10 dieses Gesetzentwurfes ein neuer
abgeänderter Paragraph 11 eingeschaltet werde.
Bezüglich der Bestimmungen des § 10 hätte
ich auch noch verschiedene Abänderungen zu beantragen,
ich behalte mir vor, dies in der Spezialdebatte
zu thun.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand
in der Generaldebatte das Wort? — Dann ist
die Generaldebatte geschlossen und wir gehen zu
der Spezialdebatte über.

Ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen
mit der Verlesung des § 8 zu beginnen und den
Artikel 1 für später zu lassen.

Berichterstatter Jehly: (liest § 8 des Gesetzes.
Siehe separat gedruckte Beilage XXIX.,
„Entschädigungen aus diesen.....der
politischen Bezirksbehörde zur Verfügung stellen.)

Landeshauptmann: Bis hierher ist der Text
unverändert geblieben.

Berichterstatter: (liest: „c. bei Einhufern,
welche wegen Erhöhung der Tagesdiät beantragen.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 8
das Wort? Wenn zu § 8 Niemand das Wort
ergreift, dann ist die Debatte geschlossen und ich
bitte jene Herren, welche den § 8 in dem Wortlaute,
wie er Ihnen vorgetragen worden ist, annehmen
wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu
erheben.

Angenommen. Bitte § 10 zu verlesen.

Berichterstatter: (liest § 10 des Gesetzes.
Beilage XXIX.)

Martin Thurnher: Ich halte dafür, daß 2
neue aufgenommene Bestimmungen dieses Paragraphen
doch nicht vollkommen entsprechen dürften
und zwar, weil durch Punkt b. und c. die Kosten
der Schlachtungen und der Verwerthung der verwendbaren
Theile ganz auf den Eigenthümer gebürdet
werden. Ein Interesse für Schlachtung

und gute Verwerthung der verwendbaren Theile
hat der Eigenthümer nicht so fast, im Gegentheil,
wenn die Bestimmungen unter ad b. und c. angenommen

würden, so würde es vielmehr in seinem Interesse liegen, wenn ein geringer Erlös erzielt wird; ein je größerer Erlös erzielt wird, ein um so größerer Kostenbetrag erwächst ihm ja durch Bestreitung der Armenprozente, Stempel- und Einzugsgebühren.

Der Eigenthümer der getödteten Thiere hat überhaupt weiter keinen Vortheil an einer guten Verwerthung als jeder Viehbesitzer des Landes, nämlich daß dem Seuchenfond damit keine zu großen Lasten erwachsen. Ich glaube, es wäre ungerechtfertigt und unbillig, wenn man alle diese Kosten dem Eigenthümer überbürden würde, es könnte für die Ausführung des Gesetzes selbst von schädlichen Folgen begleitet sein. Der Eigenthümer muß sich ohnedem 10^o/0 Abzug gefallen lassen an der Schätzungssumme, aber wenn er weiß, daß er auch noch bedeutende Kosten zu übernehmen hat, ja dann findet er sich vielleicht veranlaßt der Behörde sein Vieh nicht zur Verfügung zu stellen und dadurch wird die Behörde gehemmt, der Verbreitung der Seuche Einhalt zu thun.

Ich werde mir daher erlauben einen Abänderungsantrag zu stellen. Der alte Paragraph würde darnach vollständig bleiben und die neuen Bestimmungen folgenden Wortlaut bekommen:
„Bezüglich der für Schlachtung und Verwerthung erforderlichen Vorkehrungen haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

a. Die Beistellung des Schlachtplatzes ist

Sache der Gemeinde;

b. der betreffende, von der Gemeinde beizustellende Metzger erhält aus den Thierseuchenfonden für das erste der in der gleichen Stallung gleichzeitig zur Tödtung oder Schlachtung gelangenden Thiere eine Gebühr von 2 st., für jedes weitere aber eine solche von 1 st. 50 kr.;

c. die Gemeinde hat den Verkauf oder die Versteigerung der verwerthbaren Theile unentgeltlich zu besorgen und darf nur etwaige Stempelgebühren und Armenprozente dem Seuchenfonde in Anrechnung bringen.

In besonders berücksichtigenswerthen

60

X. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

Fällen kann der Landesausschuß der Gemeinde eine Entschädigung ihrer Mühewaltung oder außerordentlicher Auslagen nach seinem Ermessen aus dem betreffenden

Thierseuchenfonde gewähren;

d. bei allen Schlachtungen, welche auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde angeordnet werden, wird für Verwerthung des Fleisches eine Verzehrungssteuer nicht eingehoben."

Landeshauptmann: Die Herren haben den Abänderungsantrag gehört. — Wünscht noch Jemand das Wort?

Nägele: Ich bin größtentheils mit der neuen Abänderung des Paragraphen, vorgeschlagen von Herrn Martin Thurnher, einverstanden, in einem Punkte aber kann ich meine Ansicht mit der meines geehrten Herrn Vorredners nicht theilen, und zwar in dem Punkte, daß die Kosten von der Gemeinde unentgeltlich getragen werden sollen. Er hat die Klausel angehängt, daß der Landesausschuß in besonders berücksichtigenswerthen Fällen der Gemeinde Entschädigung leisten solle. Diese Entschädigung ist mir aber eine zu unbestimmt ausgedrückte und ich glaube, man soll der Gemeinde in diesem Falle zum Voraus etwas Bestimmtes ansetzen, denn es kann Gemeinden geben, welche, wenn sie sehen, daß sie bei solchen Schlachtungen sich nicht nur nichts herauschlagen, sondern nur Schaden haben, nicht darauf sehen, den größtmöglichen Nutzen aus den verwerthbaren Theilen zu erzielen (Ruse: richtig!) und wenn auch nur eine geringe Entschädigung da ist, würden die Gemeinden sich ernster mit der Sache befassen und, wie ich selbst erfahren habe, einen tüchtigen Metzger herbeiziehen, so daß aus den verwerthbaren Theilen gewiß ein höherer Ertrag erzielt werden kann, als wenn ein Pfuscher die Sache in die Hand bekommt. Und zudem gibt es Gemeinden, in denen ein Proessionsmetzger nicht vorhanden ist und man auch nicht weiter geht einen solchen zu suchen, es wird also unter der Behandlung eines solchen Pfuschers der Kredit des Fleisches verlieren. Ich hätte daher ad c. einen Antrag oder vielmehr einen Zusatzantrag zu stellen, nämlich: „Die Besorgung für den Verkauf oder Versteigerung der verwerthbaren Theile

fallen der Gemeinde gegen eine Entschädigung aus dem Seuchenfonde mit 3% des Erlöses zu."

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Martin Thurnher: Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß die Entschädigung, wie sie Herr Nägele beantragt, mitunter eine sehr große sein kann, besonders bei größeren Schlachtungen. Ich glaube, man sollte auf diesen Antrag nicht eingehen. Es ist ja in meinem Antrag dafür gesorgt, daß die Gemeinden unter Umständen eine Entschädigung vom Landesausschusse erhalten.

Solche Umstände wären, wenn außerordentliche Auslagen oder größere Schadenfälle vorkommen; dagegen dürfen die Gemeinden nach meiner Ansicht auch ein kleines Opfer bringen. Es ist im eigensten Interesse der Gemeinden gelegen, daß der Seuchenfond geschützt und geschont werde, insbesondere bis der Fond die im Gesetze vorgesehene Höhe erreicht haben wird, damit sie bald der vielen Arbeit, die sie mit der alljährlichen Viehaufnahme und Beitragseinhebung zu leisten haben, vollständig enthoben würden, und darum dürften sie auf diesen Punkt 3 gerne eingehen und ich würde daher dem hohen Hause die unveränderte Annahme meines Antrages empfehlen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir nur ganz wenige Worte vom Standpunkte desjenigen, der in der Regel mit der Manipulation dieser Seuchenfondsangelegenheiten beschäftigt ist, und da muß ich nur kurz die Bemerkung anbringen, daß das, was der Landesausschuß Ihnen vorgelegt hat, ein Ergebnis der Praxis ist, reifliche Überlegung erfordert und auch gefunden hat; die Abänderung daran würde dagegen die Manipulation nur erschweren und die gehofften Vortheile nicht bringen. Im Übrigen werde ich mich gewiß ganz passiv verhalten.

Jehly: Ich glaube nur bemerken zu sollen, daß gegen die Abänderung des § 10 eigentlich keine Stimme laut geworden ist, und zwar deßwegen, weil dem Seuchenfonde früher manchenmal zu große Kosten erwachsen sind, und weil man durch die beantragte Änderung in die Lage kommt, künftighin nicht mehr so bedeutende Vergütungen leisten zu müssen. Es ist allerdings

X. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

61

richtig, daß Derjenige, welcher ein Stück Vieh verliert, ohnehin dadurch allein schwer betroffen ist und dies in verdoppeltem Maße, wenn er auch noch den Metzger zahlen soll und noch besondere Kosten für den Verkauf und die Versteigerung der verwerthbaren Theile zu vergüten hat. Übrigens kommen solche Fälle nicht häufig vor; mit Ausnahme des Falles in Bludenz sind bislang niemals viele Stücke zu Grunde gegangen. Es werden denn diese Lasten dem Eigenthümer der gekeulten Thiere erstens wohl nicht so arg treffen und zweitens wird der Metzger wohl auch Rücksicht nehmen, wenn er einen armen Mann vor sich hat, er wird ihm seine Arbeit billiger besorgen und es wird den Eigenthümer daher diese Last nicht so schwer treffen, wenn wir auch die vorgeschlagene Bestimmung beibehalten. Gegen den Zusatz des Herrn Martin Thurnher unter Punkt b hätte ich nichts einzuwenden. Ich hätte geglaubt, daß dies die Gemeinde umsonst thun könnte und

zwar gerade deswegen, weil solche Fälle nicht so oft vorkommen, und die Gemeinde aus einem Unglücksfalle nicht auch noch einen Lohn verlangen soll.

Ich ersuche also das h. Haus, die Absätze a, b und c des § 10 in der vom Ausschüsse gefaßten Form beibehalten zu wollen.

Landeshauptmann: Das wären also die Punkte a, b und c. Ich werde zur Abstimmung schreiten, meine Herren, und zwar werde ich absatzweise abstimmen lassen.

Martin Thurnher: Ich möchte nur bemerken, daß in Folge dieser Abänderungen auch der erste Theil des § 10 einer Abänderung bedarf und zwar der erste neue Satz, wo es heißt „Außerdem“.

Landeshauptmann: Ich muß noch einmal aufmerksam machen, der erste Eingang hier: „Außerdem haben die Thierseuchenfonde nur die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Zahlungen zu leisten“, der, glaube ich, sollte denn doch nicht weggelassen werden.

Martin Thurnher: Dann erfolgt ein Widerspruch, wenn wenigstens ein von mir beantragter Absatz angenommen wird.

Landeshauptmann: Ich werde absatzweise die Abstimmung einleiten und werde beginnen mit der Abstimmung über den alten Text, dann werde ich auf die Punkte a, b, c und d übergehen und je nachdem die Änderung angenommen wird, wird es sich um Titel und Eingang des Gesetzes handeln.

Ich bitte jene Herren, welche dem alten Wortlaute des § 10, nämlich dem Eingangssatze und den Punkten 1 und 2, die Zustimmung geben wollen, sitzen zu bleiben. Der alte Wortlaut ist angenommen.

Nun kommt Punkt a: „Die Beistellung des Schlachtplatzes ist Sache der Gemeinde.“

Diejenigen Herren, welche diesen Punkt annehmen wollen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. Einstimmig angenommen.

Es kommt nun Punkt b: „Der betreffende Schlächter..... verfügt die Gemeinde.“

Martin Thurnher: Hier ist aber ein Abänderungsantrag gestellt.

Landeshauptmann: Ich werde den Abänderungsantrag verlesen und zuerst die Abstimmung über denselben vornehmen. (Verliest denselben.) Jene Herren, welche der zuletzt verlesenen Abänderung, über Antrag des Hrn. Mart. Thurnher, zustimmen wollen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. Es ist die Minorität.

Es kommt nun der Ausschuß-Antrag zur Abstimmung und zwar Punkt b, wie er hier im Gesetze gedruckt vorliegt. Ich bitte nun jene Herren, welche dem Anträge Punkt b, wie er im Gesetzentwürfe vorliegt, die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Ich muß auch aufstehen, weil ich selbst den Entwurf gemacht habe. Es ist die Majorität.

Es kommt nun Punkt c. Hier heißt es im Entwürfe: „Die Kosten für den Verkauf

62

X. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

zur Last." Die beantragte Abänderung lautet: (Verliest dieselbe.) Dazu kommt ein weiterer Abänderungsantrag vom Herrn Abg. Nägele, welcher lautet: (Verliest denselben.) Das wäre ein Nachsatz zu dem zweiten vom Herrn Thurnher beantragten Alinea.

Nägele: Ich habe diesen Antrag als selbstständigen Punkt gestellt.

Landeshauptmann: Ich werde also den Antrag des Herrn Nägele als weitergehenden zuerst zur Abstimmung bringen. Würde dieser angenommen, so entfällt das von Herrn Thurnher beantragte Alinea c, außer es würde der zweite Absatz: „In besonders berücksichtigungswerthen Fällen kann der Landesausschuß der Gemeinde eine Entschädigung ihrer Mühewaltung oder außerordentlichen Auslagen nach seinem Ermessen aus den betreffenden Thierseuchenfonds gewähren," angehängt werden wollen.

Der Antrag des Hrn. Nägele lautet: (Verliest denselben.) Ich bitte jene Herren, welche für diesen Wortlaut stimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. — Er ist gefallen.

Es kommt nun der Wortlaut, wie ihn Herr Martin Thurnher beantragt. (Verliest denselben.) Ich möchte nur bitten, bevor ich zur Abstimmung schreite, es heißt hier: „Die Gemeinde hat den Verkauf re. und darf nur etwaige Stempelgebühren und Armenprocente in Anrechnung bringen" — wem sind diese in Anrechnung zu bringen ?

Martin Thurnher: Dem Seuchenfonde.

Landeshauptmann: Das steht aber nicht hier.

Martin Thurnher: Das ist selbstverständlich.

Landeshauptmann: Man könnte auch behaupten, daß es dem Eigenthümer zugerechnet werden soll.

Martin Thurnher: Das wäre nicht richtig, und ungerecht. Um jeder Unklarheit auszuweichen, bitte ich, die Worte „dem Seuchenfonde“ einzufügen.

Landeshauptmann: Also „dem Seuchenfonde in Anrechnung bringen“.

Martin Thurnher: Ja.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche diesem Wortlaute Punkt c — wie er schon mehrmals verlesen worden ist, die Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich zu erheben. — Es ist die Minorität.

Es kommt nun die Fassung des Ausschusses:
„c. Die Kosten für den Verkauf _____
Thiere zur Last.“ Ich bitte jene Herren, welche dieser Fassung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.
Es ist die Majorität.

Es kommt nun Punkt d nach dem Ausschuß-
Antrag: „Bei allen Schlachtungen _____
eingehoben.“ Ich bitte diejenigen Herren, welche auch diesem Punkte die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Es kommt nun der Eingang des § 10:
„Außerdem haben die Tierseuchenfonde _____
zu gelten.“ Dieser Absatz muß,
da alle Punkte nach dem Ausschußantrage angenommen worden sind, auch zur Abstimmung kommen, und ich ersuche daher jene Herren, welche diesem Alinea die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. Angenommen.

Ich bitte nun Herrn Martin Thurnher, zu § 11 das Wort zu nehmen.

Martin Thurnher: Wenn ich auch mit meinen Anträgen zu § 10 kein Glück gehabt habe, obwohl sie von Recht und Billigkeit getragen wurden, und einige der angenommenen Bestimmungen diesen Grundsätzen nach meiner Ansicht nicht entsprechen, so fühle ich mich doch noch veranlaßt, hier einen weiteren Antrag zu stellen.

Ich glaube, es sollte auch der § 11 des alten Gesetzes einer Abänderung unterzogen werden, und zwar aus den Gründen, die ich bereits schon in der Generaldebatte hervorgehoben habe. Der § 11 sollte im zweiten Alinea Vorsorge treffen,

daß nicht Diejenigen mit Ansprüchen an den | Seuchenfond herantreten können, gegen die sich der volkswirtschaftliche Ausschuß geschützt wissen will, nämlich daß man nicht für eine Vergütung des Schlachtviehes eintreten muß, und da würde ich den Punkt 2 des § 11 in folgender Fassung beantragen:

„2. Für die in den Stallungen der Metzger, sowie in den Stallungen der Schlachtviehmärkte oder auf diesen selbst aufgestelltes Schlachtvieh.

Wird bei dem Nutzvieh eines Metzgers die Lungenseuche konstatiert, und kann nachgewiesen werden, daß derselbe in den letzten 6 Monaten in den betreffenden Stallungen auch Schlachtvieh oder umgekehrt Nutzvieh in den Schlachtviehstallungen untergebracht hatte, so verliert er allen Entschädigungsanspruch auch für das Nutzvieh.“

Landeshauptmann: Meine Herren! Über diesen Antrag muß ich die Willensmeinung der h. Versammlung einholen. Dieser § 11 ist in der ganzen Vorlage nicht in Betracht gezogen worden. Ich muß daher die Frage stellen, ob die h. Versammlung darauf eingehen will, Änderungen an einem Paragraph vorzunehmen, der bisher nicht in Verhandlung gestanden hat. Wenn das ausdrücklich zugestanden wird, dann werde ich den soeben gestellten Abänderungsantrag in Verhandlung ziehen; sollte dieses nicht zugestanden werden, dann müßte die Vorlage nochmals an den Ausschuß zurückgewiesen werden, und wofern dieser Antrag unterstützt würde, müßte eine neue Umarbeitung von Seite des volkswirtschaftlichen Ausschusses gemacht und im Hause ein neuer Bericht eingebracht werden. Es handelt sich hier ausdrücklich um die Abänderung bestimmter Paragraphe, die sowohl im Entwürfe als auch im Berichte angeführt sind. Wenn nun die Abänderung sich weiter hinaus erstrecken sollte, so könnte ich das aus meine Faust allein nicht zulassen. Wünscht aber das h. Haus darauf einzugehen, so ist es mir ganz recht. Ich bitte daher die Herren, über diesen Punkt sich zunächst auszusprechen.

Berichterstatter: Obwohl es für den Ausschuß nicht angenehm erscheint, wenn die Vorlage zurückgewiesen wird, so halte ich diesen Weg doch für korrekter und glaube daher, daß die Vorlage nochmals an den volkswirtschaftlichen Ausschuß

zurückgewiesen werde, und daß sich derselbe mit dem von Herrn Martin Thurnher proponirten Paragraph beschäftige.

Martin Thurnher: Ich habe zwar nichts gegen die Zurückweisung des betreffenden Paragraphen an den volkswirtschaftlichen Ausschuß. Ich muß aber mit Bedauern aussprechen, daß der Antrag nicht früher gestellt worden ist, weil der § 10 dann sicher eine andere Fassung bekommen hätte, wenn dem Ausschüsse Gelegenheit geboten worden wäre, die beantragten Abänderungen genau zu prüfen. Die Abänderungen, die in § 11 proponirt wird, wird weniger Arbeit und Studium erfordern, als der § 10 und man könnte wohl auch sofort schlüssig werden zu dem bei § 11 gestellten Ab Änderungsantrag.

Landeshauptmann: Der Fall ist ein abnormer; er ist noch nie vorgekommen. Ich glaube in der Weise vorgehen zu sollen, daß ich zuerst frage, ob diese Abänderung, die von Herrn Martin Thurnher beantragt wird, sich der Unterstützung der hohen Versammlung zu erfreuen hat. Wenn die Herren den § 11 anhören wollen, werde ich ihn vorlesen. (Verliest § 11, Punkt 1.) Nach dem Anträge des Herrn Thurnher bleibt dieser Absatz unverändert. Der zweite Satz soll aber folgendermaßen lauten. (Verliest denselben.)

Ich bitte nun jene Herren, welche der Ansicht sind, daß diese Veränderung in Verhandlung gezogen werden solle, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Acht gegen eilf, es ist die Minorität. Ich werde daher diesen Antrag nicht weiter in Verhandlung ziehen und bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter: § 13.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 13 das Wort. (Pause.) Dann ist der §13 angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter Artikel I. zu verlesen.

Berichterstatter: (Verliest Artikel I.)

Landeshauptmann: (nach einer Pause) Artikel I. ist angenommen.

64

X. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode,

Berichterstatter: (Verliest Artikel II.)

Landeshauptmann : (nach einer Pause) Artikel II. ist angenommen.

Berichterstatter: (Verliest Artikel III.)

Landeshauptmann: (nach einer Pause) Artikel III. ist ebenfalls angenommen. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: „Gesetz vom.....wie

folgt.“

Landeshauptmann: Wenn zu Titel und Eingang des Gesetzes Niemand das Wort ergreift, so ist die Annahme ausgesprochen. (Pause.) Angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Es ist beantragt die dritte Lesung des Gesetzes vorzunehmen.

Martin Thurnher: Nach den Beschlüssen, welche im Nachgange zu den Berathungen dieses Gesetzes erfolgt sind, halte ich dieses Gesetz den Erwartungen nicht entsprechend, die man in die Abänderungen desselben gesetzt hat, und damit keine Überstürzung erfolge, möchte ich vorläufig beantragen, die dritte Lesung des Gesetzes zu verschieben.

Landeshauptmann: Die zwei einander gegenüberstehenden Ansichten werden am einfachsten dadurch erledigt, daß ich die Frage stelle, ob in die dritte Lesung des Gesetzes eingegangen werden wolle oder nicht. — Ich bitte jene Herren, welche

in die dritte Lesung des Gesetzes eingehen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Es ist die Minorität. Also werde ich die dritte Lesung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen, und ich bemerke nur, daß allenfällige Änderungen nur stilistischer Art sein dürfen.

Es ist nun noch ein weiterer Gegenstand auf der Tagesordnung, nämlich der Dringlichkeitsantrag, welcher am Eingänge der Sitzung beschlossen worden ist. Es handelt sich nun in Folge dieses Antrages um die Zuweisung des Gegenstandes an den landtäglichen Gemeindevausschuß. Ich bitte also jene Herren, welche dem Anträge auf Zuweisung des Gegenstandes, wegen Einführung einer Einkommen- und Rentensteuer für die Landesverhältnisse, an den Gemeindevausschuß zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Ich habe den Herren mitzuteilen, daß der Gemeindevausschuß sich Nachmittag 3 Uhr zu einer Sitzung versammeln will.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft und ich muß mir Vorbehalten, die nächste Sitzung sammt Tagesordnung im schriftlichen Wege bekannt zu geben. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nur eine Bitte stellen: Es sind noch eine Anzahl von Berichten ausständig, die vielleicht jetzt doch zum

Abschlüsse gelangen könnten. Die Druckerei ist mit ihren Sachen, soweit man ihr solche hat geben können, fertig. Die Herren wollen bedenken, daß ein längerer Bericht, z. B. der Rechenschaftsbericht u. dergl., die noch zum Drucke kommen sollen, nicht so schnell erledigt werden kann und die Druckerei längere Zeit beschäftigt. Ich möchte daher die Herren bitten, daß sie mich in die Lage versetzen, die Druckerei recht bald wieder beschäftigen zu können, damit ich wieder eine Sitzung anordnen kann.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 12 Uhr 40 Minuten Mittags.)

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung
am 10. Jänner 1887,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 18 Abgeordnete. Abwesend der Hochwürdigste Bischof und die Herren Dr. Feß
und Johann Thurnher.

Regierungsvertreter: Seine Durchlaucht, Herr Hofrath Prinz Gustav von Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich bitte das Protokoll zu verlesen.
(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolls etwas bemerkt? (Pause) So ist dasselbe genehmiget.

Ich habe den Herren ein Einlauffstück mitzuthellen, nämlich einen selbstständigen Antrag des Herrn Martin Thurnher über die Einführung einer Einkommen- und Rentensteuer zur Deckung der Landesverordnungen.

(Sekretär verliest denselben.)

Ich habe an die geehrte Versammlung die Frage zu stellen, ob Sie der dringlichen Behandlung dieses Gegenstandes die Zustimmung geben

will. Ich bitte jene Herren, welche für die dringliche Behandlung dieses Gegenstandes stimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich werde am Schlusse der Sitzung diesen Gegenstand noch einmal zur Sprache bringen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Gesuch des philosophischen Unterstützungsvereines an der Wiener Universität um Unterstützung.

Rilga: Ich möchte beantragen, diesen Gegenstand dem Rechenschaftsausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuweisen zu wollen.

Landeshauptmann: Es ist beantragt, diesen Gegenstand dem Rechenschafts-Ausschusse zuzuweisen. Wenn keine Einrede erfolgt, so nehme ich an, daß man mit diesem Antrage einverstanden ist. — Die Zustimmung ist gegeben.

Petition des Bregenzermälder Gauverbandes der freiwilligen Feuerwehr um Subvention.

Wirth: Ich möchte den Antrag stellen, daß diese Petition dem Affekuranz-Ausschusse zugezweifeln werde.

Landeshauptmann: Es ist beantragt, diesen Gegenstand dem Affekuranz-Ausschusse zuzuwenden. Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung. — Sie ist gegeben.

Gesuch von 8 Gemeinden des Bezirkes Montavon, um Erhöhung der Frauen-Einkaufstare.

Schapler: Ich beantrage, diesen Gegenstand dem Gemeinde-Comité zur Berathung und Berichterstattung zuweisen zu wollen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeindevorstand beantragt. (Pausen.) Ebenso keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung.

Petition einiger Gemeinden, um Abstellung von Uebelständen bei Handhabung des Branntweinsteuergesetzes.

Reisch: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss beantragt. (Pausen.) Die Zustimmung ist gegeben.

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Fischereivereins um Beitrag aus Landesmitteln.

Ich ersuche den Berichtersteller, Herrn Pfarrer Jehly, gefälligst den Bericht vorzutragen.

Jehly: (Verliest Beilage XXX.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? — Wenn nicht, so bitte ich um die Abstimmung. (Pausen.) Jene Herren, welche dem soeben verlesenen Antrage zustimmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. Einstimmig angenommen.

Bericht des Schulausschusses über die für die gewerbliche Fortbildungsschule angeforderte Subvention.

Ich bitte den Herrn Kohler, den Bericht vorzutragen.

Kohler: (Verliest Beilage XXXI.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Rhomberg: Der uns soeben durch den Herrn Berichtersteller zur Verlesung gebrachte Bericht in Angelegenheit der Dornbirner Gewerbeschule, schließt mit einem Antrage auf Ablehnung der angeforderten Subvention aus Landesmitteln. Ich bedauere diesen Antrag lebhaft und zwar um so mehr, als damit auch die der Dornbirner Gewerbeschule seit mehreren Jahren stets gewährte staatliche Subvention möglicherweise schon mit dem nächsten Jahre hinfällig werden kann.

Die Dornbirner Gewerbeschule wird auch in dem vorliegenden Ausschussberichte hinsichtlich deren Zweckmäßigkeit lobend erwähnt und ich erlaube mir über das, was bereits im Berichte gesagt ist, nur noch einige ergänzende Bemerkungen hinzuzufügen.

Wie der Bericht erwähnt, ist die Anstalt eine im Interesse des Landes gelegene, indem sie auch von 49 Nicht-Dornbirnern als Schüler besucht wird, und zwar unter einer Gesamtanzahl von 168. Die Erfolge der Dornbirner Gewerbeschule haben ihr die Sympathien der ganzen Bürgerschaft zu Theil werden lassen und sie verdient im gleichen Maße auch die Sympathien des Landes. Welch' ein großer Vortheil wird nicht den vielen

heranwachsenden Lehrjungen der einzelnen Gewerbe geboten, welche in einigen wöchentlichen Abendstunden unter bewährter Leitung das praktische Zeichnen, sowohl die Anfangsgründe des geometrischen als auch das speziell in ihr Fach einschlagende Zeichnen erlernen können.

Der Schulausschuß hat rücksichtlich der Ablehnung der angesuchten Subvention dieselben finanziellen Gründe bekannt gemacht, welche dem hohen Hause über Antrag verschiedener Ausschüsse zu den eingelangten Petitionen im ablehnenden Sinne vorgebracht wurden. Bisher wurden solche Petitionen auch größtentheils zur Ablehnung empfohlen, weil sie von auswärtigen und nicht vorarlbergischen Vereinen ausgingen. Gerade unmittelbar vor Behandlung dieses Gegenstandes ist aber von der zur Regel gewordenen Ablehnung eine Ausnahme gemacht worden und es wurde dem Fischereivereine, weil er ein Landesverein ist und einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, eine Subvention seitens des hohen Hauses bewilligt. Es wird eingewendet, daß die Gemeinde Dornbirn eine der wohlhabendsten und größten des Landes sei, sie könne die Schule allein erhalten u. s. w. Ich bitte hiebei zu bedenken, meine Herren, daß wir in unserer Gemeinde ein sehr hohes Ausgabe-Budget haben, daß speziell das Schul-Budget, ausschließlich der Realschule auf 17,000 fl. pr. Jahr zu stehen kommt, eine Summe, welche in einer kleinen Gemeinde vielleicht das ganze Budget allein ausmachen würde.

Ich möchte mir daher erlauben einen Antrag zu stellen, beziehungsweise einen Hauptantrag und einen Eventualantrag. Der Hauptantrag, den ich mir zu stellen erlaube, lautet: „Es sei der gewerblichen Zeichenschule in Dornbirn eine Subvention aus Landesmitteln im Betrage von 50 fl. vorläufig auf 1 Jahr zu bewilligen.“ Ich empfehle diesen Antrag wärmstens der Unterstützung und dem Wohlwollen des hohen Hauses. Sollte er die Annahme nicht finden, so erlaube ich mir einen Eventualantrag zu stellen, welcher den Zweck hat, dieses Gesuch um Subventionierung, welches ja selbst auch vom verehrten Schulausschuße als begründet angesehen wird, doch nicht gerade direkt und für immer abzuweisen, und ich würde mir in diesem Falle erlauben, einen Zusatz zu dem vom Ausschusse vorliegenden Antrag zu beantragen, lautend wie folgt: „Gleichzeitig wird der

Landesausschuß beauftragt, mit der k. k. Regierung in Betreff Regelung der Subventionierung der Schule seitens der dazu heranzuziehenden Faktoren in Verhandlung zu treten und nach Maßgabe des Resultates derselben dem hohen Landtage in nächster Session geeignete Anträge zu unterbreiten.“

Ich empfehle Ihnen also nochmals den ad 1 gestellten Antrag und sollte dieser abgelehnt werden, wenigstens die Berücksichtigung des gestellten Eventualantrages.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Pause.) Wenn dies nicht geschieht, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Kohler: Ich hätte eigentlich nur den vom Ausschusse gestellten Antrag aufrecht zu erhalten. Ich glaube nicht, daß der vom Herrn Vorredner gestellte Antrag genügend begründet werden konnte, ich wenigstens sehe die vorgebrachten Gründe nicht für hinreichend an. Fürs erste habe ich für mich schon auch Bedenken, ob es geschäftsordnungsmäßig zulässig wäre, anders als im Wege des Ausschusses einen durchaus entgegengesetzten Antrag noch bei dieser Verhandlung zu stellen. Uebrigens von diesem Bedenken ganz absehend, glaube ich, daß es kaum sachlich gerechtfertigt wäre, wir stehen nämlich hier wohl einer gewerblichen Zeichenschule gegenüber, aber dieselbe ist denn doch nicht eine gewerbliche Anstalt zu nennen, sondern sie ist mehr eine Anstalt, die dem bisherigen Verhältnisse entspricht, in ihren ersten Anfängen besteht, wie die Zahl der Schulen — die wohl im Wachsen ist — beweist. Die Anforderung, die man an den Landesfond stellt, wäre auch gerade keine große. Soviel ich weiß, besteht schon in Feldkirch eine solche Anstalt, es soll eine ähnliche bereits in Bludenz in der Bildung begriffen sein und die Folge wird sein, daß sofort diese ebenfalls an den Landesfond gesuchsweise herantreten würden. Um nun das nicht herbeizuführen, glaube ich, sollten wir gegenwärtig, wo unser Landesfond bekanntlich noch immer durch die Landes-Irrenanstalt sehr in Anspruch genommen ist und in den nächsten Jahren durch die absolut nothwendige Abwehr der Rheingefahr noch stärker in Anspruch genommen wird, noch nicht mit der Subventionierung solcher Anstalten beginnen, umsomehr, da

eigentlich eine Nothwendigkeit nicht vorliegt. Wenn schon der Dornbirner Schulaufwand, wie vom Herrn Redner erwähnt wurde, eine bedeutende Summe verschlingt, so ist es auch landbekannt, daß sich gegenwärtig in der Stellung der Gemeinde Dornbirn zu den Bestrebungen des Landes Schulrathes ein Standpunkt geltend macht, der auf eine bedrängte Lage der Gemeinde Dornbirn gar keine Rücksicht geboten erscheinen läßt.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß die Sache denn doch nicht so wichtig ist und vorläufig unter solchen Umständen auch nicht so dringend erscheint. Ich beantrage daher, daß sowohl der erste als der zweite Antrag nicht angenommen, sondern daß es einfach beim Antrag des Ausschusses zu verbleiben habe.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich werde zur Abstimmung schreiten. Ich werde die Abstimmung in der Weise vornehmen, daß ich zuerst über den Abänderungsantrag des Herrn Rhomberg abstimmen lasse; wird dieser angenommen, so entfällt jede weitere Abstimmung; sollte er fallen, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, und wenn dieser angenommen wird, den Eventualantrag des Herrn Rhomberg, der ein Zusatzantrag ist. Ist die hohe Versammlung mit diesem Vorgange einverstanden? (Pause.) Ich werde so vorgehen. Der Hauptantrag, den der Herr Rhomberg gestellt hat, lautet: (Verliest denselben.) Jene Herren, welche diesem Antrag beistimmen, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. Es ist die Minorität. Es kommt nun der Antrag des Ausschusses. (Verliest denselben.) Nachdem der vorige Antrag eine so geringe Anzahl von Stimmen erlangt hat, so glaube ich die Abstimmung hier einfach dadurch vornehmen zu sollen, daß ich diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, ersuche, sie mögen sitzen bleiben. Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Eventual-Antrag nochmals anzuhören. (Verliest denselben.) Ich bitte jene Herren, welche diesem Eventualantrag zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Es ist die Minorität, und es ist daher einfach der Ausschussantrag zum Beschlusse erhoben.

Wir kommen nun zum weitem Gegenstand der Tagesordnung und das ist der Bericht des

volkswirtschaftlichen Ausschusses in Betreff Gründung und Erhaltung von Thierseuchenfonden.

Ich bitte den Herrn Pfarrer Zehly als Berichterstatter gefälligst den Bericht vortragen zu wollen.

Zehly: (Verliest Beilage XXIX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Martin Thurnher: In dem uns soeben vorgelesenen Berichte wird das Hauptgewicht darauf gelegt, daß das Handelsvieh nicht einbezogen wird in die in diesem Gesetze vorgesehene Verumlagerung zur Bildung von Thierseuchenfonden. Der Hauptgrund, der dagegen ins Feld geführt wurde, ist der, daß auf der anderen Seite dann auch im Falle des Eintrittes einer solchen Krankheit der Seuchenfond mitunter seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen in der Lage sein dürfte. Es ist nun aber im ganzen Gesetze, sowohl in dem bisherigen Wortlaute desselben wie auch in den Anträgen, wie sie der volkswirtschaftliche Ausschuss vorlegt, keine Bestimmung enthalten, daß solches Schlachtvieh, das auf die Märkte und dergleichen aufgetrieben ist, von der Vergütung ausgeschlossen wäre.

In § 11 des bestehenden Gesetzes ist unter 1. die Beschränkung enthalten, daß bei solchen Kindern, welche mit der Lungenseuche schon behaftet nach Vorarlberg eingeführt würden, oder bei welchen nach ihrer Einfuhr nach Vorarlberg innerhalb 3 Monaten die Lungenseuche konstatirt wird, wofern nicht der Nachweis erbracht werden kann, daß die Ansteckung erst nach der Einfuhr stattgefunden hat, eine Entschädigung nicht zu leisten ist. Nun aber ist nicht ausgeschlossen, daß in den Stallungen eines Schlachtviehmarktes die Ansteckung durch einzelne Stücke auch auf andere übertragen werden kann, und daß daher dieser Punkt 1 keinen Anhaltspunkt bieten würde, um solches Vieh, das im Lande selbst erkranken würde, von den Wohlthaten dieses Gesetzes, von der Vergütung auszuschließen, darum glaube ich, daß eine Abänderung des § 11 nothwendig ist, wenn den Motiven, die der volkswirtschaftliche Ausschuss

bei Ausschluß des Handelsviehes vorgebracht hat, entsprochen werden sollte.

Ich werde also dann so frei sein zu beantragen, daß nach § 10 dieses Gesetzentwurfes ein neuer abgeänderter Paragraph 11 eingeschaltet werde.

Bezüglich der Bestimmungen des § 10 hätte ich auch noch verschiedene Abänderungen zu beantragen, ich behalte mir vor, dies in der Spezialdebatte zu thun.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? — Dann ist die Generaldebatte geschlossen und wir gehen zu der Spezialdebatte über.

Ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen mit der Verlesung des § 8 zu beginnen und den Artikel 1 für später zu lassen.

Berichterstatter Jehly: (liest § 8 des Gesetzes. Siehe separat gedruckte Beilage XXIX., „Entschädigungen aus diesen . . . der politischen Bezirksbehörde zur Verfügung stellen.)

Landeshauptmann: Bis hierher ist der Text unverändert geblieben.

Berichterstatter: (liest: „c. bei Einhusern, welche wegen . . . Erhöhung der Tagesdiät beantragen.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 8 das Wort? Wenn zu § 8 Niemand das Wort ergreift, dann ist die Debatte geschlossen und ich bitte jene Herren, welche den § 8 in dem Wortlaute, wie er Ihnen vorgetragen worden ist, annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen. Bitte § 10 zu verlesen.

Berichterstatter: (liest § 10 des Gesetzes. Beilage XXIX.)

Martin Thurnher: Ich halte dafür, daß 2 neue aufgenommene Bestimmungen dieses Paragraphen doch nicht vollkommen entsprechen dürften und zwar, weil durch Punkt b. und c. die Kosten der Schlachtungen und der Verwerthung der verwendbaren Theile ganz auf den Eigenthümer gebürdet werden. Ein Interesse für Schlachtung

und gute Verwerthung der verwendbaren Theile hat der Eigenthümer nicht so fast, im Gegentheil, wenn die Bestimmungen unter ad b. und c. angenommen würden, so würde es vielmehr in seinem Interesse liegen, wenn ein geringer Erlös erzielt wird; ein je größerer Erlös erzielt wird, ein um so größerer Kostenbetrag erwächst ihm ja durch Befreiung der Armenprozente, Stempel- und Einzugsgebühren.

Der Eigenthümer der getödteten Thiere hat überhaupt weiter keinen Vortheil an einer guten Verwerthung als jeder Viehbesitzer des Landes, nämlich daß dem Seuchenfond damit keine zu großen Lasten erwachsen. Ich glaube, es wäre ungerechtfertigt und unbillig, wenn man alle diese Kosten dem Eigenthümer überbürden würde, es könnte für die Ausführung des Gesetzes selbst von schädlichen Folgen begleitet sein. Der Eigenthümer muß sich ohnedem 10 % Abzug gefallen lassen an der Schätzungssumme, aber wenn er weiß, daß er auch noch bedeutende Kosten zu übernehmen hat, ja dann findet er sich vielleicht veranlaßt der Behörde sein Vieh nicht zur Verfügung zu stellen und dadurch wird die Behörde gehemmt, der Verbreitung der Seuche Einhalt zu thun.

Ich werde mir daher erlauben einen Abänderungsantrag zu stellen. Der alte Paragraph würde darnach vollständig bleiben und die neuen Bestimmungen folgenden Wortlaut bekommen: „Bezüglich der für Schlachtung und Verwerthung erforderlichen Vorkehrungen haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

- a. Die Beistellung des Schlachtplatzes ist Sache der Gemeinde;
- b. der betreffende, von der Gemeinde beizustellende Metzger erhält aus den Thierseuchenfonds für das erste der in der gleichen Stallung gleichzeitig zur Tödtung oder Schlachtung gelangenden Thiere eine Gebühr von 2 fl., für jedes weitere aber eine solche von 1 fl. 50 kr.;
- c. die Gemeinde hat den Verkauf oder die Versteigerung der verwertbaren Theile unentgeltlich zu besorgen und darf nur etwaige Stempelgebühren und Armenprozente dem Seuchenfonde in Anrechnung bringen.

In besonders berücksichtigungswerthen

Fällen kann der Landesauschuß der Gemeinde eine Entschädigung ihrer Mühewaltung oder außerordentlicher Auslagen nach seinem Ermessen aus dem betreffenden Thierseuchenfonde gewähren;

- d. bei allen Schlachtungen, welche auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde angeordnet werden, wird für Verwerthung des Fleisches eine Verzehrungssteuer nicht eingehoben."

Landeshauptmann: Die Herren haben den Abänderungsantrag gehört. — Wünscht noch Jemand das Wort?

Nägele: Ich bin größtentheils mit der neuen Abänderung des Paragraphen, vorgeschlagen von Herrn Martin Thurnher, einverstanden, in einem Punkte aber kann ich meine Ansicht mit der meines geehrten Herrn Vorredners nicht theilen, und zwar in dem Punkte, daß die Kosten von der Gemeinde unentgeltlich getragen werden sollen. Er hat die Klausel angehängt, daß der Landesauschuß in besonders berücksichtigungswerthen Fällen der Gemeinde Entschädigung leisten solle. Diese Entschädigung ist mir aber eine zu unbestimmt ausgedrückte und ich glaube, man soll der Gemeinde in diesem Falle zum Voraus etwas Bestimmtes ansehen, denn es kann Gemeinden geben, welche, wenn sie sehen, daß sie bei solchen Schlachtungen sich nicht nur nichts herauschlagen, sondern nur Schaden haben, nicht darauf sehen, den größtmöglichen Nutzen aus den verwertbaren Theilen zu erzielen (Nuße: richtig!) und wenn auch nur eine geringe Entschädigung da ist, würden die Gemeinden sich ernster mit der Sache befassen und, wie ich selbst erfahren habe, einen tüchtigen Metzger herbeiziehen, so daß aus den verwertbaren Theilen gewiß ein höherer Ertrag erzielt werden kann, als wenn ein Pfscher die Sache in die Hand bekommt. Und zudem gibt es Gemeinden, in denen ein Professionsmetzger nicht vorhanden ist und man auch nicht weiter geht einen solchen zu suchen, es wird also unter der Behandlung eines solchen Pfschers der Credit des Fleisches verlieren. Ich hätte daher ad c. einen Antrag oder vielmehr einen Zusatzantrag zu stellen, nämlich: „Die Besorgung für den Verkauf oder Versteigerung der verwertbaren Theile

fallen der Gemeinde gegen eine Entschädigung aus dem Seuchenfonde mit 3 % des Erlöses zu.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Martin Thurnher: Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß die Entschädigung, wie sie Herr Nägele beantragt, mitunter eine sehr große sein kann, besonders bei größeren Schlachtungen. Ich glaube, man sollte auf diesen Antrag nicht eingehen. Es ist ja in meinem Antrag dafür gesorgt, daß die Gemeinden unter Umständen eine Entschädigung vom Landesauschusse erhalten. Solche Umstände wären, wenn außerordentliche Auslagen oder größere Schadenfälle vorkommen; dagegen dürfen die Gemeinden nach meiner Ansicht auch ein kleines Opfer bringen. Es ist im eigensten Interesse der Gemeinden gelegen, daß der Seuchenfond geschützt und geschont werde, insbesondere bis der Fond die im Gesetze vorgesehene Höhe erreicht haben wird, damit sie bald der vielen Arbeit, die sie mit der alljährlichen Viehaufnahme und Beitragseinhebung zu leisten haben, vollständig enthoben würden, und darum dürften sie auf diesen Punkt 3 gerne eingehen und ich würde daher dem hohen Hause die unveränderte Annahme meines Antrages empfehlen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir nur ganz wenige Worte vom Standpunkte desjenigen, der in der Regel mit der Manipulation dieser Seuchenfondsangelegenheiten beschäftigt ist, und da muß ich nur kurz die Bemerkung anbringen, daß das, was der Landesauschuß Ihnen vorgelegt hat, ein Ergebnis der Praxis ist, reifliche Ueberlegung erfordert und auch gefunden hat; die Abänderung daran würde dagegen die Manipulation nur erschweren und die gehofften Vortheile nicht bringen. Im Uebrigen werde ich mich gewiß ganz passiv verhalten.

Schly: Ich glaube nur bemerken zu sollen, daß gegen die Abänderung des § 10 eigentlich keine Stimme laut geworden ist, und zwar deswegen, weil dem Seuchenfonde früher manchemal zu große Kosten erwachsen sind, und weil man durch die beantragte Aenderung in die Lage kommt, künftighin nicht mehr so bedeutende Vergütungen leisten zu müssen. Es ist allerdings

richtig, daß Derjenige, welcher ein Stück Vieh verliert, ohnehin dadurch allein schwer betroffen ist und dies in verdoppeltem Maße, wenn er auch noch den Metzger zahlen soll und noch besondere Kosten für den Verkauf und die Versteigerung der verwertbaren Theile zu vergüten hat. Uebrigens kommen solche Fälle nicht häufig vor; mit Ausnahme des Falles in Bludenz sind bislang niemals viele Stücke zu Grunde gegangen. Es werden denn diese Lasten dem Eigenthümer der gekulden Thiere erstens wohl nicht so arg treffen und zweitens wird der Metzger wohl auch Rücksicht nehmen, wenn er einen armen Mann vor sich hat, er wird ihm seine Arbeit billiger bejorgen und es wird den Eigenthümer daher diese Last nicht so schwer treffen, wenn wir auch die vorgeschlagene Bestimmung beibehalten. Gegen den Zusatz des Herrn Martin Thurnher unter Punkt b hätte ich nichts einzuwenden. Ich hätte geglaubt, daß dies die Gemeinde umsonst thun könnte und zwar gerade deswegen, weil solche Fälle nicht so oft vorkommen, und die Gemeinde aus einem Unglücksfalle nicht auch noch einen Lohn verlangen soll.

Ich ersuche also das h. Haus, die Abfäße a, b und c des § 10 in der vom Ausschusse gefaßten Form beibehalten zu wollen.

Landeshauptmann: Das wären also die Punkte a, b und c. Ich werde zur Abstimmung schreiten, meine Herren, und zwar werde ich absatzweise abstimmen lassen.

Martin Thurnher: Ich möchte nur bemerken, daß in Folge dieser Abänderungen auch der erste Theil des § 10 einer Abänderung bedarf und zwar der erste neue Satz, wo es heißt „Außer dem“.

Landeshauptmann: Ich muß noch einmal aufmerksam machen, der erste Eingang hier: „Außerdem haben die Thierseuchenfonde nur die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Zahlungen zu leisten“, der, glaube ich, sollte denn doch nicht weggelassen werden.

Martin Thurnher: Dann erfolgt ein Wider-

spruch, wenn wenigstens ein von mir beantragter Absatz angenommen wird.

Landeshauptmann: Ich werde absatzweise die Abstimmung einleiten und werde beginnen mit der Abstimmung über den alten Text, dann werde ich auf die Punkte a, b, c und d übergehen und je nachdem die Aenderung angenommen wird, wird es sich um Titel und Eingang des Gesetzes handeln.

Ich bitte jene Herren, welche dem alten Wortlaute des § 10, nämlich dem Eingangssatze und den Punkten 1 und 2, die Zustimmung geben wollen, sitzen zu bleiben. Der alte Wortlaut ist angenommen.

Nun kommt Punkt a: „Die Beistellung des Schlachtplazes ist Sache der Gemeinde.“

Diejenigen Herren, welche diesen Punkt annehmen wollen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. Einstimmig angenommen.

Es kommt nun Punkt b: „Der betreffende Schlächter verfügt die Gemeinde.“

Martin Thurnher: Hier ist aber ein Abänderungsantrag gestellt.

Landeshauptmann: Ich werde den Abänderungsantrag verlesen und zuerst die Abstimmung über denselben vornehmen. (Verliest denselben.) Jene Herren, welche der zuletzt verlesenen Abänderung, über Antrag des Hrn. Mart. Thurnher, zustimmen wollen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. Es ist die Minorität.

Es kommt nun der Ausschuß-Antrag zur Abstimmung und zwar Punkt b, wie er hier im Gesetze gedruckt vorliegt. Ich bitte nun jene Herren, welche dem Antrage Punkt b, wie er im Gesetzentwurfe vorliegt, die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Ich muß auch aufstehen, weil ich selbst den Entwurf gemacht habe. Es ist die Majorität.

Es kommt nun Punkt c. Hier heißt es im Entwurfe: „Die Kosten für den Verkauf

..... zur Last.“ Die beantragte Abänderung lautet: (Verliest dieselbe.) Dazu kommt ein weiterer Abänderungsantrag vom Herrn Abg. Nägele, welcher lautet: (Verliest denselben.) Das wäre ein Nachsatz zu dem zweiten vom Herrn Thurnher beantragten Alinea.

Nägele: Ich habe diesen Antrag als selbstständigen Punkt gestellt.

Landeshauptmann: Ich werde also den Antrag des Herrn Nägele als weitergehenden zuerst zur Abstimmung bringen. Würde dieser angenommen, so entfällt das von Herrn Thurnher beantragte Alinea c, außer es würde der zweite Absatz: „In besonders berücksichtigungswerthen Fällen kann der Landesauschuß der Gemeinde eine Entschädigung ihrer Mühewaltung oder außerordentlichen Auslagen nach seinem Ermessen aus den betreffenden Thierseuchenfonds gewähren,“ angehängt werden wollen.

Der Antrag des Hrn. Nägele lautet: (Verliest denselben.) Ich bitte jene Herren, welche für diesen Wortlaut stimmen wollen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben. — Er ist gefallen.

Es kommt nun der Wortlaut, wie ihn Herr Martin Thurnher beantragt. (Verliest denselben.)

Ich möchte nur bitten, bevor ich zur Abstimmung schreite, es heißt hier: „Die Gemeinde hat den Verkauf zc. und darf nur etwaige Stempelgebühren und Armenprocente in Anrechnung bringen“ — wem sind diese in Anrechnung zu bringen?

Martin Thurnher: Dem Seuchenfonde.

Landeshauptmann: Das steht aber nicht hier.

Martin Thurnher: Das ist selbstverständlich.

Landeshauptmann: Man könnte auch behaupten, daß es dem Eigenthümer zugerechnet werden soll.

Martin Thurnher: Das wäre nicht richtig, und ungerecht. Um jeder Unklarheit auszuweichen, bitte ich, die Worte „dem Seuchenfonde“ einzufügen.

Landeshauptmann: Also „dem Seuchenfonde in Anrechnung bringen“.

Martin Thurnher: Ja.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche diesem Wortlaute Punkt c — wie er schon mehrmals verlesen worden ist, die Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich zu erheben. — Es ist die Minorität.

Es kommt nun die Fassung des Ausschusses: „c. Die Kosten für den Verkauf Thiere zur Last.“ Ich bitte jene Herren, welche dieser Fassung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben. Es ist die Majorität.

Es kommt nun Punkt d nach dem Ausschuß-Antrag: „Bei allen Schlachtungen eingehoben.“ Ich bitte diejenigen Herren, welche auch diesem Punkte die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sätzen zu erheben. Angenommen.

Es kommt nun der Eingang des § 10: „Außer dem haben die Thierseuchenfonde zu gelten.“ Dieser Absatz muß, da alle Punkte nach dem Ausschußantrage angenommen worden sind, auch zur Abstimmung kommen, und ich erjuche daher jene Herren, welche diesem Alinea die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sätzen zu erheben. Angenommen.

Ich bitte nun Herrn Martin Thurnher, zu § 11 das Wort zu nehmen.

Martin Thurnher: Wenn ich auch mit meinen Anträgen zu § 10 kein Glück gehabt habe, obwohl sie von Recht und Billigkeit getragen wurden, und einige der angenommenen Bestimmungen diesen Grundsätzen nach meiner Ansicht nicht entsprechen, so fühle ich mich doch noch veranlaßt, hier einen weiteren Antrag zu stellen.

Ich glaube, es sollte auch der § 11 des alten Gesetzes einer Abänderung unterzogen werden, und zwar aus den Gründen, die ich bereits schon in der Generaldebatte hervorgehoben habe. Der § 11 sollte im zweiten Alinea Vorsorge treffen,

daß nicht Diejenigen mit Ansprüchen an den Seuchenfond herantreten können, gegen die sich der volkswirthschaftliche Ausschuß geschützt wissen will, nämlich daß man nicht für eine Vergütung des Schlachtviehes eintreten muß, und da würde ich den Punkt 2 des § 11 in folgender Fassung beantragen:

„2. Für die in den Stallungen der Metzger, sowie in den Stallungen der Schlachtviehmärkte oder auf diesen selbst aufgestelltes Schlachtvieh.

Wird bei dem Nutzvieh eines Metzgers die Lungenseuche konstatiert, und kann nachgewiesen werden, daß derselbe in den letzten 6 Monaten in den betreffenden Stallungen auch Schlachtvieh oder umgekehrt Nutzvieh in den Schlachtviehstallungen untergebracht hatte, so verliert er allen Entschädigungsanspruch auch für das Nutzvieh.“

Landeshauptmann: Meine Herren! Ueber diesen Antrag muß ich die Willensmeinung der h. Versammlung einholen. Dieser § 11 ist in der ganzen Vorlage nicht in Betracht gezogen worden. Ich muß daher die Frage stellen, ob die h. Versammlung darauf eingehen will, Aenderungen an einem Paragraph vorzunehmen, der bisher nicht in Verhandlung gestanden hat. Wenn das ausdrücklich zugestanden wird, dann werde ich den soeben gestellten Abänderungsantrag in Verhandlung ziehen; sollte dieses nicht zugestanden werden, dann müßte die Vorlage nochmals an den Ausschuß zurückgewiesen werden, und wofern dieser Antrag unterstützt würde, müßte eine neue Umarbeitung von Seite des volkswirthschaftlichen Ausschusses gemacht und im Hause ein neuer Bericht eingebracht werden. Es handelt sich hier ausdrücklich um die Abänderung bestimmter Paragraphen, die sowohl im Entwurfe als auch im Berichte angeführt sind. Wenn nun die Abänderung sich weiter hinaus erstrecken sollte, so könnte ich das auf meine Faust allein nicht zulassen. Wünscht aber das h. Haus darauf einzugehen, so ist es mir ganz recht. Ich bitte daher die Herren, über diesen Punkt sich zunächst auszusprechen.

Berichterstatter: Obwohl es für den Ausschuß nicht angenehm erscheint, wenn die Vorlage zurückgewiesen wird, so halte ich diesen Weg doch für korrekter und glaube daher, daß die Vorlage nochmals an den volkswirthschaftlichen Ausschuß

zurückgewiesen werde, und daß sich derselbe mit dem von Herrn Martin Thurnher proponirten Paragraph beschäftige.

Martin Thurnher: Ich habe zwar nichts gegen die Zurückweisung des betreffenden Paragraphen an den volkswirthschaftlichen Ausschuß. Ich muß aber mit Bedauern aussprechen, daß der Antrag nicht früher gestellt worden ist, weil der § 10 dann sicher eine andere Fassung bekommen hätte, wenn dem Ausschusse Gelegenheit geboten worden wäre, die beantragten Abänderungen genau zu prüfen. Die Abänderungen, die in § 11 proponirt wird, wird weniger Arbeit und Studium erfordern, als der § 10 und man könnte wohl auch sofort schlüssig werden zu dem bei § 11 gestellten Abänderungsantrag.

Landeshauptmann: Der Fall ist ein abnormer; er ist noch nie vorgekommen. Ich glaube in der Weise vorgehen zu sollen, daß ich zuerst frage, ob diese Abänderung, die von Herrn Martin Thurnher beantragt wird, sich der Unterstützung der hohen Versammlung zu erfreuen hat. Wenn die Herren den § 11 anhören wollen, werde ich ihn vorlesen. (Verliest § 11, Punkt 1.) Nach dem Antrage des Herrn Thurnher bleibt dieser Absatz unverändert. Der zweite Satz soll aber folgendermaßen lauten. (Verliest denselben.)

Ich bitte nun jene Herren, welche der Ansicht sind, daß diese Veränderung in Verhandlung gezogen werden solle, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Acht gegen eils, es ist die Minorität. Ich werde daher diesen Antrag nicht weiter in Verhandlung ziehen und bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter: § 13.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 13 das Wort. (Paus.) Dann ist der § 13 angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter Artikel I. zu verlesen.

Berichterstatter: (Verliest Artikel I.)

Landeshauptmann: (nach einer Pause) Artikel I. ist angenommen.

Berichterstatter: (Verliest Artikel II.)

Landeshauptmann: (nach einer Pause) Artikel II. ist angenommen.

Berichterstatter: (Verliest Artikel III.)

Landeshauptmann: (nach einer Pause) Artikel III. ist ebenfalls angenommen. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: „Gesetz vom wie folgt.“

Landeshauptmann: Wenn zu Titel und Eingang des Gesetzes Niemand das Wort ergreift, so ist die Annahme ausgesprochen. (Pause.) Angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Es ist beantragt die dritte Lesung des Gesetzes vorzunehmen.

Martin Thurnher: Nach den Beschlüssen, welche im Nachgange zu den Berathungen dieses Gesetzes erfolgt sind, halte ich dieses Gesetz den Erwartungen nicht entsprechend, die man in die Abänderungen desselben gesetzt hat, und damit keine Ueberstürzung erfolge, möchte ich vorläufig beantragen, die dritte Lesung des Gesetzes zu verschieben.

Landeshauptmann: Die zwei einander gegenüberstehenden Ansichten werden am einfachsten dadurch erledigt, daß ich die Frage stelle, ob in die dritte Lesung des Gesetzes eingegangen werden wolle oder nicht. — Ich bitte jene Herren, welche

in die dritte Lesung des Gesetzes eingehen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Es ist die Minorität. Also werde ich die dritte Lesung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen, und ich bemerke nur, daß allenfällige Aenderungen nur stilistischer Art sein dürfen.

Es ist nun noch ein weiterer Gegenstand auf der Tagesordnung, nämlich der Dringlichkeitsantrag, welcher am Eingange der Sitzung beschlossen worden ist. Es handelt sich nun in Folge dieses Antrages um die Zuweisung des Gegenstandes an den landtäglichen Gemeindeausschuß. Ich bitte also jene Herren, welche dem Antrage auf Zuweisung des Gegenstandes, wegen Einführung einer Einkommen- und Rentensteuer für die Landeserfordernisse, an den Gemeindeausschuß zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Ich habe den Herren mitzutheilen, daß der Gemeindeausschuß sich Nachmittag $\frac{1}{2}$ 3 Uhr zu einer Sitzung versammeln will.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft und ich muß mir vorbehalten, die nächste Sitzung sammt Tagesordnung im schriftlichen Wege bekannt zu geben. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nur eine Bitte stellen: Es sind noch eine Anzahl von Berichten ausständig, die vielleicht jetzt doch zum Abschlusse gelangen könnten. Die Druckerei ist mit ihren Sachen, soweit man ihr solche hat geben können, fertig. Die Herren wollen bedenken, daß ein längerer Bericht, z. B. der Rechenschaftsbericht u. dergl., die noch zum Drucke kommen sollen, nicht so schnell erledigt werden kann und die Druckerei längere Zeit beschäftigt. Ich möchte daher die Herren bitten, daß sie mich in die Lage versetzen, die Druckerei recht bald wieder beschäftigen zu können, damit ich wieder eine Sitzung anordnen kann.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 12 Uhr 40 Minuten Mittags.)